

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden (Geschäftszahl: BMI-LR1340/0005-III/1/2011)

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden (Geschäftszahl: BMI-LR1340/0005-III/1/2011) wie folgt Stellung:

Allgemeine Kritik

Die SPG-Novelle stellt in ihrer vorliegenden Form nach Ansicht der HTU Wien eine unverhältnismäßige und weitgehend unbegründete Ausweitung der polizeilichen Befugnisse dar. Vor allem die umfangreicheren Möglichkeiten zur Überwachung aus weniger triftigen Gründen als bisher sind zu hinterfragen. Besonders, da immer noch nicht klar zwischen Polizei und Verfassungsschutz getrennt wird.

Die HTU Wien fordert daher statt der Ausweitung der polizeilichen Befugnisse die Schaffung eines zweiten, eigenständigen Gesetzes, das die Rechte und Pflichten eines von der Polizei getrennt agierenden Inlandsnachrichtendienstes regelt und auch streng reglementiert. Eine Kontrolle durch die Judikative ist dabei unverzichtbar.

Eine weitere Ausweitung der Befugnisse der Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist in der derzeitigen Organisationsstruktur absolut abzulehnen und stellt eine Gefahr für politisches Engagement und somit der Demokratie an sich dar.

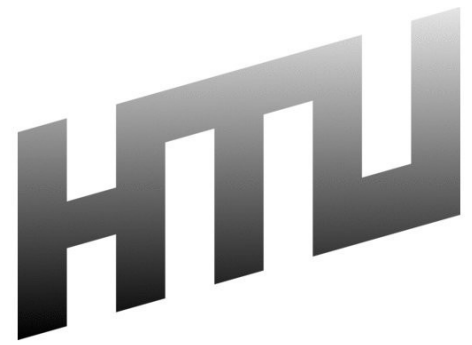
Wie die Vergangenheit zeigte, benötigt es sehr viel Sensibilität, um zwischen politischem Engagement und potentieller weltanschaulich oder religiös motivierter Kriminalität zu differenzieren. Politisches Engagement darf nicht unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass durch etwaige Methoden der präventiven Gefahrenabwehr das politische Engagement von Studierenden nicht bedroht wird. Dem wurde in diesem Gesetzesentwurf unzureichende Aufmerksamkeit gewidmet.

Ad § 38 Abs. 5:

Die Änderung soll laut Erläuterungen vor allem die Auflösung von Besetzungen, an denen nur eine einzige Person beteiligt ist, klar regeln. Durch die aktuelle Formulierung kann die Regelung allerdings auch auf Besetzungen durch mehrere Personen angewandt werden, obwohl dieser Fall bereits durch § 37 geregelt ist.

Die HTU Wien regt daher an, Besetzungen durch Einzelpersonen unter dem zusätzlichen Paragraph § 37a zu regeln, und schlägt folgende Formulierung vor:

§ 37a. Besetzt ein einzelner Mensch ohne Duldung des Besitzers ein Grundstück oder einen Raum, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Verlassen des Grundstückes oder Raumes anzuordnen und zugleich dessen Betreten zu untersagen, wenn die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Räumung verlangt.



Ad § 21 Abs. 3:

Unter Z 1, lit b sind praktisch alle Studierenden der TU Wien erfassbar. Sachschäden, auch im großen Ausmaß, sind schon mit einfachen Mitteln und ohne besondere Kenntnisse verursachbar. Jedenfalls betroffen wäre ein Großteil der Studierenden an der TU.

Die Eingrenzungen durch § 21 Abs 3 Z 1 lit b sind somit völlig ungeeignet, um das Ausmaß der erweiterten Gefahrenforschung zu begrenzen.

Die erweiterte Gefahrenforschung muss außerdem unbedingt unter richterliche Kontrolle gestellt werden. Vor allem die Beurteilung, ob tatsächlich damit zu rechnen ist, dass eine Person eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt herbeiführt, darf nicht von der Exekutive selbst getroffen werden. Da die erweiterte Gefahrenforschung einen massiven Einschnitt in die Privatsphäre der betroffenen Personen darstellt, muss diese Beurteilung eine Aufgabe der Judikative sein.

Aus den Erläuterungen geht auch nicht hervor, weshalb hier auf weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt eingegrenzt wird und bei anderer Motivlage keine erweiterte Gefahrenforschung ermöglicht werden soll.

Ad § 83b:

Nach Ansicht der HTU Wien ist eine Regelung der "Verwendung geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden" in der vorliegenden Form nicht vertretbar, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Verordnung gemäß § 83b Abs. 2 eine Zensur von Berichterstattung über Sicherheitsbehörden legitimiert wird. Dies wäre prinzipiell abzulehnen und sollte auch bereits im Gesetz ausgeschlossen werden.

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Thomas Danecker
Referat für Bildung und Politik
0699/81123047
bipol@htu.at

Florian Kraushofer
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Kirill Streltsov
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at